

# AUSSTELLUNGSVERTRAG

Zwischen .....  
(im Vertrag „Veranstalter\*in“ genannt)

Anschrift .....

und .....  
(im Vertrag „Künstler\*in“ genannt)

Anschrift .....

wird folgender Ausstellungsvertrag geschlossen:

## § 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind Leistungen des\*der Künstler\*in und des\*der Veranstalter\*in anlässlich der Ausstellung

.....  
(Titel der Ausstellung)

mit Werken des\*der Künstler\*in, die der\*die Veranstalter\*in

vom ..... bis ..... in den Räumen/auf der Plattform

.....  
(Name des Ausstellungshauses/der Plattform) präsentiert.

## § 2 Werknutzung

(1) Der\*die Veranstalter\*in erhält das Recht, die in der Werkliste (Anl. 1 zum Vertrag) genannten Werke in der in § 1 genannten Ausstellung zu präsentieren. Die Werkliste ist Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Der\*die Künstler\*in erklärt, dass er\*sie uneingeschränkt berechtigt ist, dem\*der Veranstalter\*in die Ausstellung der in der Werkliste aufgeführten Werke zu gestatten, und dass dadurch keine Rechte Dritter verletzt werden.

### **§ 3 Pflichten des\*der Künstler\*in**

(1) Der\*die Künstler\*in verpflichtet sich, folgende Leistungen zu erbringen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Konzeption der Ausstellung

ausstellungsbezogene Recherchen

Zurverfügungstellung der Werke gemäß Werkliste (Anlage 1) zu Ausstellungszwecken

(Mitwirkung an) Auf- und Abbau der Ausstellung

Mitwirkung an der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit des\*der Veranstalter\*in

Vermittlung der Werke in

- Führungen
- Veranstaltungen (Vernissage, Finissage, Künstler\*ingespäch)
- Publikationen

Sonstiges .....

(2) Der\*die Künstler\*in erstellt auf Wunsch des\*der Veranstalter\*in eine Kalkulation der voraussichtlichen Kosten für seine\*ihre Leistungen gemäß Abs. 1.

(3) Der\*die Künstler\*in verpflichtet sich, den\*die Veranstalter\*in zu unterstützen, wenn gem. § 2 Abs. 2 dieses Vertrags die Ausstellung eines oder mehrerer Werke der Zustimmung Dritter unterliegt.

### **§ 4 Ausstellungsvergütung**

(1) Der\*die Künstler\*in erhält – berechnet auf Grundlage der „Leitlinie Ausstellungsvergütung“ des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK) für die in § 3 aufgeführten Leistungen eine Vergütung in Höhe von ..... €.

Der Betrag enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer.

(2) Die Ausstellungsvergütung ist spätestens zum Eröffnungsdatum der Ausstellung fällig.

## § 5 Pflichten des\*der Veranstalter\*in

(1) Der\*die Veranstalter\*in verpflichtet sich,

- den Erhalt der in Anlage 1 aufgeführten Werke schriftlich zu quittieren,
- die ausgestellten Werke angemessen zu versichern,
- bei jeder Nutzung eines Werkes, z. B. im Rahmen von Werbemaßnahmen, den\*die Künstler\*in sowie den\*die Fotograf\*in an geeigneter Stelle zu benennen,
- im Falle entgeltlicher Nutzung eines Werkes vorher die Zustimmung des\*der Künstler\*in einzuholen.<sup>7</sup>

(2) Der\*die Veranstalter\*in trägt zusätzlich zur Ausstellungsvergütung gemäß § 4 dieses Vertrages folgende Kosten (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Transport der Werke

ausstellungsbezogene Reisen des\*der Künstler\*in

Versicherung der Ausstellung

Bauftragung Dritter, z. B. Handwerker\*innen, Kurator\*innen,  
Laudator\*innen

Catering

Musik- oder Performance-Beiträge Dritter anlässlich einer  
ausstellungsbezogenen Veranstaltung

Diese Kosten können nicht gegen den Anspruch des\*der Künstler\*in auf Ausstellungsvergütung gemäß § 4 dieses Vertrages aufgerechnet werden.

(3) Der\*die Veranstalter\*in entrichtet für die Inanspruchnahme aller Leistungen im Zusammenhang mit der in § 1 genannten Ausstellung die gemäß dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) geschuldeten Abgaben.

---

7 Anmerkung: Damit ist die über den Ausstellungszweck hinausgehende Nutzung eines Werks gemeint, z. B. für verkäufliche Reproduktionen oder ähnliche Verwertungen. Der\*die Künstler\*in kann die Zustimmung beispielsweise von der Zahlung einer angemessenen Vergütung abhängig machen. Soweit der\*die Künstler\*in Mitglied der VG Bild-Kunst ist, kann er\*sie den\*die Veranstalter\*in an diese verweisen.

## **§ 6 Anrechnung zusätzlicher geldwerter Leistungen des\*der Veranstalter\*in**

(1) Der\*die Veranstalter\*in verpflichtet sich zu folgenden zusätzlichen Leistungen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Ankauf eines oder mehrerer Werke des\*der Künstler\*in  
(Ankaufsgarantie)

Herstellung eines repräsentativen Katalogs<sup>8</sup>

Sonstiges .....

(2) Verpflichtet sich der\*die Veranstalter\*in gegenüber dem\*der Künstler\*in zu zusätzlichen Leistungen gemäß § 6 Abs. 1 dieses Vertrags, können die hierfür entstehenden Kosten gegen den Anspruch des\*der Künstler\*in auf eine Ausstattungsvergütung gem. § 5 dieses Vertrags aufgerechnet werden.

## **§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung aus wichtigem Grund**

1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit Unterzeichnung des Vertrags und endet mit dem abgeschlossenen Rücktransport des Werks bzw. der Werke zum\*zur Künstler\*in.

(2) Der Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund, z. B. wegen unüberbrückbarer Differenzen zwischen Veranstalter\*in und Künstler\*in, gekündigt werden.

## **§ 8 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

## **§ 9 Wirksamkeit des Vertrags**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende, gesetzliche Regelung.

---

8 Ein Merkmal eines repräsentativen Katalogs ist u. a. eine ISBN-Nummer.

## § 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Wohnsitz des\*der Künstler\*in.

.....  
Ort, den

.....  
Künstler\*in

.....  
Veranstalter\*in

.....  
Unterschrift

.....  
Unterschrift



Dieser Mustervertrag entstammt der "Leitlinie Ausstellungsvergütung 2021",  
herausgegeben vom BBK Bundesverband.

Der BBK übernimmt für Folgen seiner Verwendung im konkreten Einzelfall  
keine Haftung.

[www.bbk-bundesverband.de](http://www.bbk-bundesverband.de)